

Antragsteller
Name, Vorname:
Vollständige Anschrift:
Ansprechpartner, Telefon:

Stadt Roth
Ordnungsamt
Kirchplatz 4



91154 Roth

Antrag zur Genehmigung einer Plakatierungsmaßnahme

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Plakatieren im Stadtgebiet Roth gem. Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.V.m. § 3 der Anschlag- und Plakatierungsverordnung der Stadt Roth vom 30.11.2001

- Grund der Plakatierung: Wann:

- Anzahl der Plakate Aufstellungszeitraum:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung

Die Plakatierung wird wie beantragt genehmigt. Anzahl der Plakate wird auf geändert.

Aufstellungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die Genehmigungsgebühr inkl. Auslagen beträgt (siehe beiliegende Kostenrechnung)

Die in der Anlage aufgeführten Auflagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Roth, _____

I.A.

(Siegel)

Zurück an Antragsteller:

Auflagen

1. **Sämtliche Plakate die aufgestellt werden, müssen an der unteren rechten Ecke mit einem beigefügten Genehmigungsaufkleber versehen werden. Sollte der Aufkleber fehlen, bedeutet dies, dass es sich um ein nicht genehmigtes Plakat handelt. Der Nachdruck von Genehmigungsaufkleber ist verboten und kann als Urkundenfälschung verfolgt werden.**
2. Weitergehende, als die in der beiliegenden Genehmigung genannten Plakatierungen sind nicht zulässig.
3. Es dürfen nur solche Gehwege benutzt werden, die eine Breite von mindestens 1 m aufweisen und bei denen dem Fußgängerverkehr bei ordnungsgemäßer Sondernutzung noch eine benutzbare Restfläche von mindestens 0,80 m verbleibt. Fußgänger dürfen nicht behindert werden.
4. Die Plakatständer müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Ansprüchen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Aus diesem Grund ist das Befestigen an Laternenpfosten von Plakaten über 0,5 m² Fläche nur in Bodenhöhe zulässig. **Zum Befestigen sind Kabelbinder aus Kunststoff zu verwenden.**
5. Der Verkehr darf durch die Sondernutzung nicht behindert werden; insbesondere sind in Einmündungsbereichen die Sichtwinkel freizuhalten. Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
6. **Das Befestigen von Plakatständern an Pfosten von Verkehrszeichen ist, sofern überhaupt erforderlich, nur an solchen zulässig, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen. Zum Befestigen sind Kabelbinder aus Kunststoff zu verwenden. Auf Verkehrsinseln darf nicht plakatiert werden.**
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen bzw. zu entfernen.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens bzw. Person versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
11. Eine Plakatierung im gesamten Bereich des Schlosses Ratibor mit Schlossgarten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für den gesamten Kirchplatz (im Bereich der Stadt Roth und der evang. Kirchenverwaltung).
12. Mit dem Tag der Beendigung der Genehmigung müssen sämtliche Plakatanschläge wieder beseitigt werden.
13. Plakatwände, die anlässlich von Wahlen aufgestellt werden, dürfen nicht beklebt werden.
14. **Bei Nichtbeachtung der o.g. Auflagen, ist die Stadt Roth jederzeit berechtigt die Plakate kostenpflichtig zu entfernen. Dies geschieht ohne vorherige Ankündigung.**